

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. August 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-275
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 55-1.7.1-43/03

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 12. November 2002

Zulassungsnummer:

Z-7.1-1775

Antragsteller:

Karl Schröder Nachfolger
Inh. Karl-Heinz Schröder
Hemsack 11- 13
59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

Bauteile zur Herstellung von zweischaligen Hausschornsteinen

Geltungsdauer bis:

10. November 2007

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 12. November 2002, geändert durch Bescheid vom 7. Juli 2004. Dieser Bescheid umfasst eine Seite und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides ersetzen die Anlagen 2 und 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Birkicht



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Juli 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 54-1.7.1-94/04

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 12. November 2002

Zulassungsnummer:

Z-7.1-1775

Antragsteller:

Karl Schröder Nachfolger
Inh. Karl-Heinz Schröder
Hemsack 11- 13
59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

Bauteile zur Herstellung von zweischaligen Hausschornsteinen

Geltungsdauer bis:

10. November 2007

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1775 vom 12. November 2002. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

A Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

"2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

Der zweischalige Hausschornstein besteht aus den Formstücken aus nichtrostendem Stahl für die Innenschale und der Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die einzelnen Komponenten gelten

- für die Formstücke aus nichtrostendem Stahl zur Herstellung der Innenschale die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.3.0004,
- für die Reinigungsverschlüsse der Außenschale das jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für den Schornsteinreinigungsverschluss,
- für die Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-121 vom 16.08.1999. Die unbeschichteten Platten müssen eine Rohdichte von ca. 550 kg aufweisen und die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe – Baustoffklasse A1 nach DIN 4102:1998-05, Abschnitt 6.1 – erfüllen. Die Dicke der Platten beträgt 45 mm ± 1 mm, und die Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung der Außenschale müssen den Angaben der Anlage Blatt 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 12. November 2002 oder der Anlage dieses Bescheids entsprechen. Die Vermiculit-Wärmedämmplatten werden mit dem mineralischen "Thermax® Brandschutzkleber SL" auf Silikatbasis zu einem Formstück mit quadratischem oder dreieckigem Grundriss verklebt."

B Im Abschnitt 4, Absatz 4, wird die Geschosshöhe auf 12 m geändert.

C Die Anlagen Blatt 1 bis 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-1775 vom 12. November 2002 werden durch die Anlage Blatt 1 dieses Bescheids ergänzt.

Birkicht



10829 Berlin, 12. November 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-275
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 55-1.7.1-59/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.1-1775

Antragsteller:

Karl Schröder Nachfolger
Inh. Karl-Heinz Schröder
Hemsack 11- 13
59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

Bauteile zur Herstellung von zweischaligen Hausschornsteinen

Geltungsdauer bis:

10. November 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Bauteile zur Herstellung von zweischaligen Hausschornsteinen, bestehend aus der abgasführenden Innenschale und der Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten.

An die Schornsteine dürfen nur Feuerstätten für die Brennstoffe Nusskohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl oder Gas, die in aller Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und keine Abgase mit brennbaren (ausgenommen Ruß) oder explosionsfähigen Stoffen erzeugen, angeschlossen werden.

Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb (Unterdruck).

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

Der zweischalige Hausschornstein besteht aus den Formstücken aus nichtrostendem Stahl für die Innenschale und der Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die einzelnen Komponenten gelten

- für die Formstücke aus nichtrostendem Stahl zur Herstellung der Innenschale die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.3.0004,
- für die Reinigungsverschlüsse der Außenschale das jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für den Schornsteinreinigungsverschluss,
- für die Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-121 vom 16.08.1999. Die unbeschichteten Platten müssen eine Rohdichte von ca. 550 kg aufweisen und die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe – Baustoffklasse A1 nach DIN 4102:1998-05, Abschnitt 6.1 – erfüllen. Die Dicke der Platten beträgt 45 mm ± 1 mm, und die Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung der Außenschale müssen den Angaben der Anlage Blatt 2 entsprechen. Die Vermiculit-Wärmedämmplatten werden mit dem mineralischen "Thermax® Brandschutzkleber SL" auf Silikatbasis zu einem Formstück mit quadratischem Grundriss verklebt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile sind werkmäßig herzustellen.

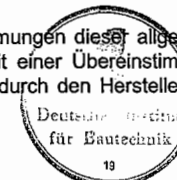
2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer Erstprüfung der Bauteile durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal fertigungstäglich ist zu prüfen, dass

- die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Baustoffe bzw. Bauteile verwendet werden,
- die planmäßigen Abmessungen eingehalten und
- die Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.2 erfolgt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bauteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so Handzuhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für den Entwurf der zweischaligen Hausschornsteine gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:1987-02, Abschnitte 5 bis 12 und die Versetzanleitung des Herstellers.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Nachweis gelten die Abschnitte 12.1 und 12.2 von DIN 18 160-1:1987-02 sinngemäß.

Die Standsicherheit frei-stehender Bauteile sowie die sichere Aufnahme der Lasten durch angrenzende Gebäudeteile ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Der lichte Querschnitt der Schornsteine ist unter Berücksichtigung der Grenzen des Berechnungsverfahrens entsprechend DIN 4705-1:1993-10 bzw. DIN 4705-3:1994-07 und in den Grenzen von DIN 18 160-1:1987-02, Abschnitt 5 zu bemessen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Schornsteine sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten. Für die Ausführung der Schornsteine gelten die Anforderungen von DIN 18 160-1, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Das Verbindungsstück ist vom Abgasstutzen der Feuerstätte bis zum Schornstein ansteigend zu verlegen. Es muss so ausgeführt bzw. wärmegeklärt werden, dass an seiner inneren Oberfläche der Wasserdampftaupunkt der Abgase nicht unterschritten wird. Die Abgastemperatur am Abgaseintritt in den Schornstein muss deshalb mindestens 60 °C betragen.

Die Schornsteine bestehen aus den Schornsteinbauteilen gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen. Die Schornsteine müssen unmittelbar vom Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein. Sie müssen durchgehend sein und dürfen nicht durch Decken unterbrochen werden.

Die Formstücke für die Außenschale sind mit "Thermax® Brandschutzkleber SL" zu versetzen. Die Außenschale des Schornsteins ist geschosswise auf Massivdecken F90 entsprechend den Angaben der Anlage Blatt 5 abzusetzen. Hierzu sind an der Außenseite der Schächte umlaufend Brandschutzplattenstreifen L-förmig anzuschrauben oder anzuklammern mit denen das Gewicht der Außenschale auf die Decken übertragen wird. Die Geschosshöhe darf bis zu 5 m betragen.

Die Innenschale aus den Schornsteinbauelementen ist auf dem Fundament mittels eines korrosionsbeständigen Fußformstücks dicht und standsicher aufzustellen.

Die Innenschale ist in Nähe der Steckmuffenverbindungen im Abstand von $\leq 2,0$ m gegen horizontale Verschiebungen so zu sichern, dass die Eigenbewegung der Innenschale nicht behindert wird. Zwischen der Innenseite Außenschale und der Außenseite der abgasführenden Innenschale muss mindestens 25 mm Abstand sein.

Die Schornsteine müssen an der Mündung eine Abdeckung erhalten, die witterungs- und abgasbeständig ist, das Eindringen von Wasser in den Spalt zwischen Innenschale und Außenschale verhindert, die Eigenbewegung der Innenschale ermöglicht und den lichten Schornstein nicht einengt.

Bei Verwendung der Formstücke gemäß den Angaben der Anlagen Blatt 2 und 4 dürfen die Schornsteine einmal schräg geführt werden. Die Schrägführung muss standsicher unterstützt sein und stets in einem zugänglichen Raum liegen und darf nicht weniger als 60° zwischen Schornsteinachse und der Waagerechten betragen.

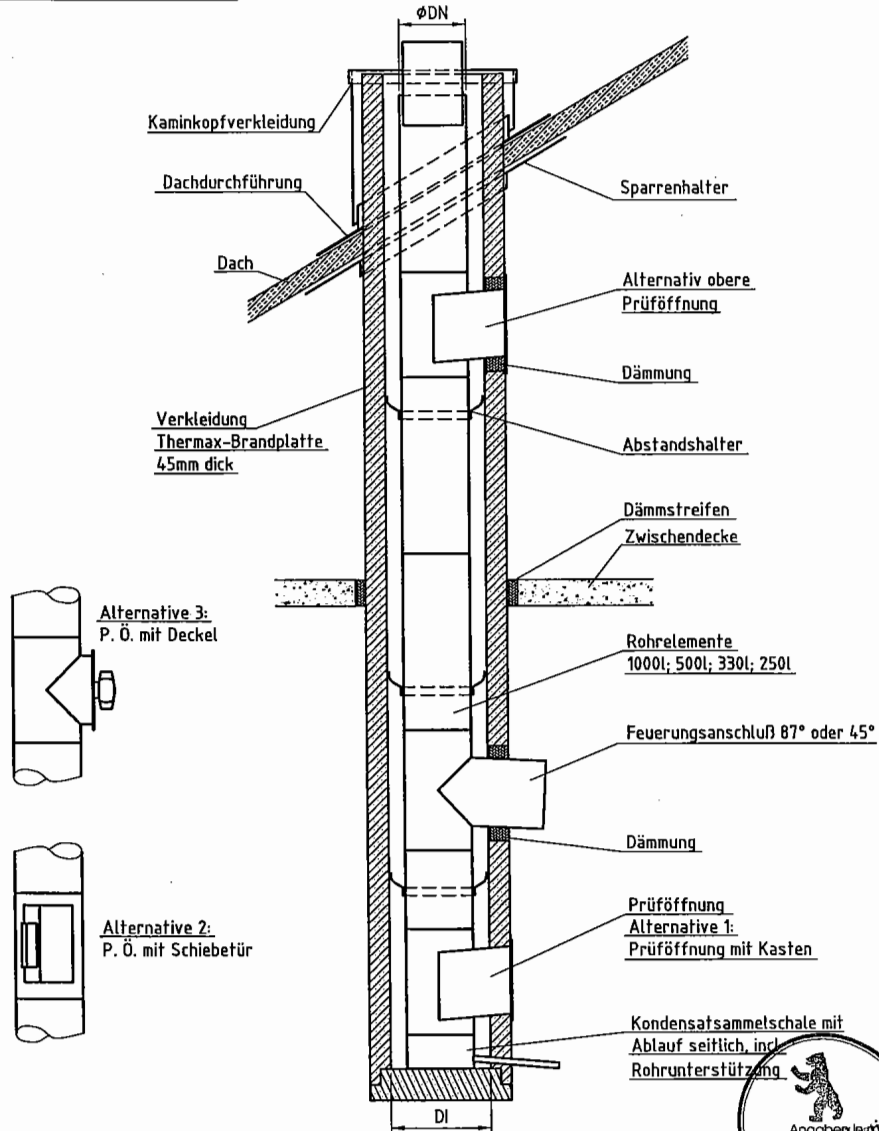
Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen bauseits maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.

Birkicht



Systemschornstein Future-Therm

Systemzeichnung 1



Datum: 15. 10. 2002 Unterschrift: *H. Schröder* Rev. Status: 0 Name: *H. Schröder*



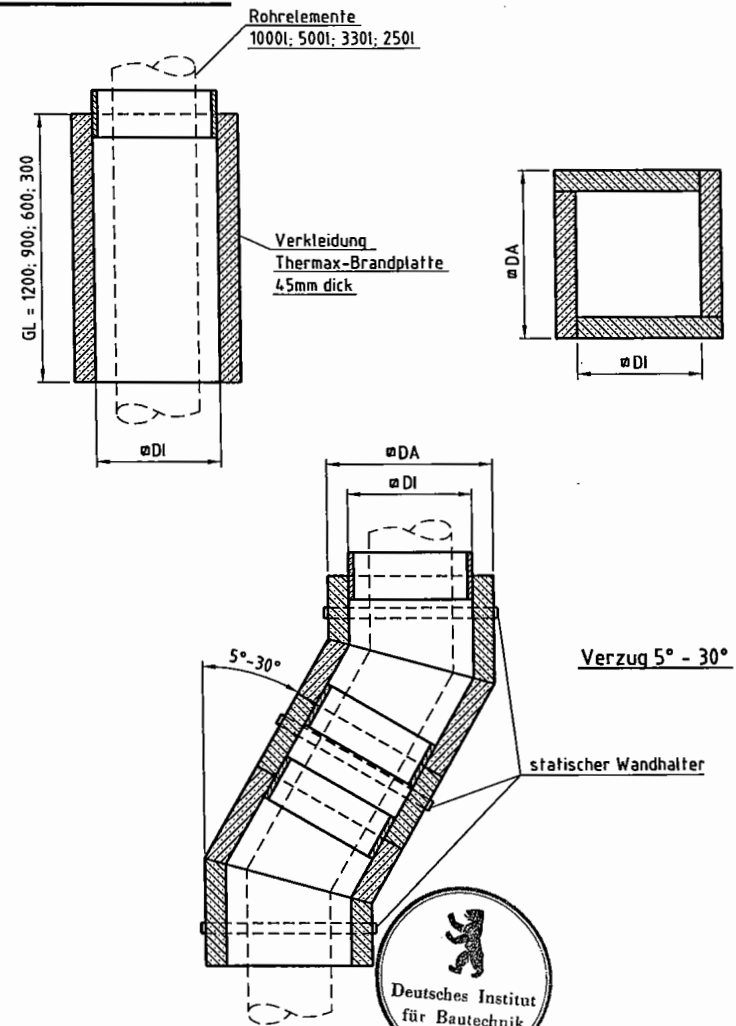
Hemsack 11-13
59174 Kamen
Tel. 02307/973000
Fax. 02307/72095

Anlage 1 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-7.1-1775 vom 12. November 2002
Deutsches Institut für Bautechnik



Systemschornstein Future-Therm

Systemzeichnung 2



Datum: 11. 11. 2002 Unterschrift: *H. Schröder* Rev. Status: 1 - 16. 8. 2004 Name: *H.B.*

øDA	210 - 510
øDI	120 - 450

Angaben in mm

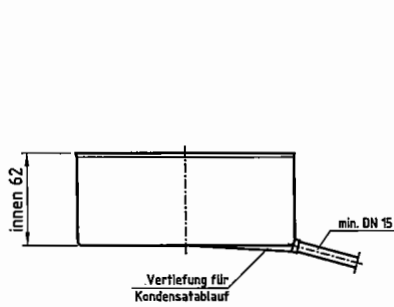


Hemsack 11-13
59174 Kamen
Tel. 02307/973000
Fax. 02307/72095

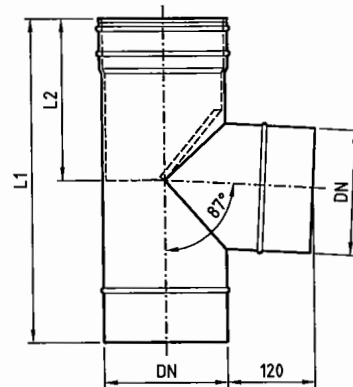
Anlage zum Bescheid vom 23. August 2004
Zulassungs-Nr. Z-7.1-1775
Deutsches Institut für Bautechnik



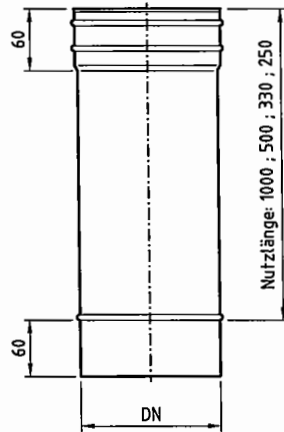
Systemschornstein Future-Therm; Formteile



Kondensatsammelschale mit
Ablauf seitlich



Feuerungsanschluß 87°



Rohrelement

L2	160				175	200	210	240							
L1	350					400	450	500							
ØDN	80	100	113	120	130	140	150	160	180	200	225	250	300		



Angaben in mm

WSt: 1.4404/1.4571/1.4539

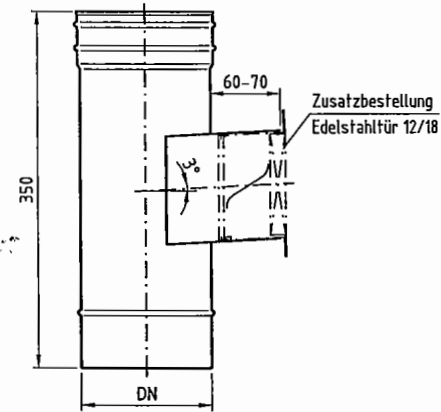
Datum: 15. 10. 2002 Unterschrift: *H. Schuster* Rev. Status: 0 Name:



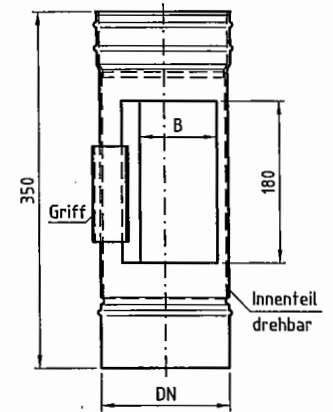
Hemsack 11-13
59174 Kamen
Tel. 02307/973000
Fax. 02307/72095

Anlage 3 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-7.1-1775 vom 12. November 2002
Deutsches Institut für Bautechnik

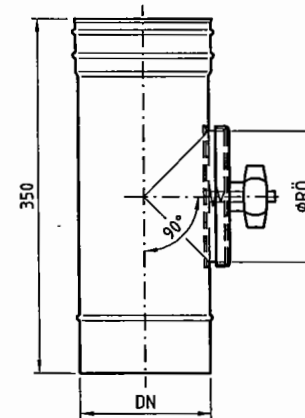
Systemschornstein Future-Therm; Formteile



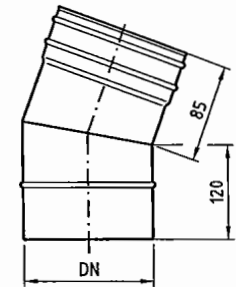
Prüföffnung mit Kasten



Prüföffnung mit Schiebetür



Prüföffnung mit Deckel



Bogen 5° - 30°

ØRÖ	80	100	113	120	130	140	150								
B	90	92	96	98	114	118	121	123	126	130	131	133	135		
ØDN	80	100	113	120	130	140	150	160	180	200	225	250	300		



Angaben in mm

WSt: 1.4404/1.4571/1.4539

Datum: 16. 10. 2002 Unterschrift: *H. Schuster* Rev. Status: 0 Name:

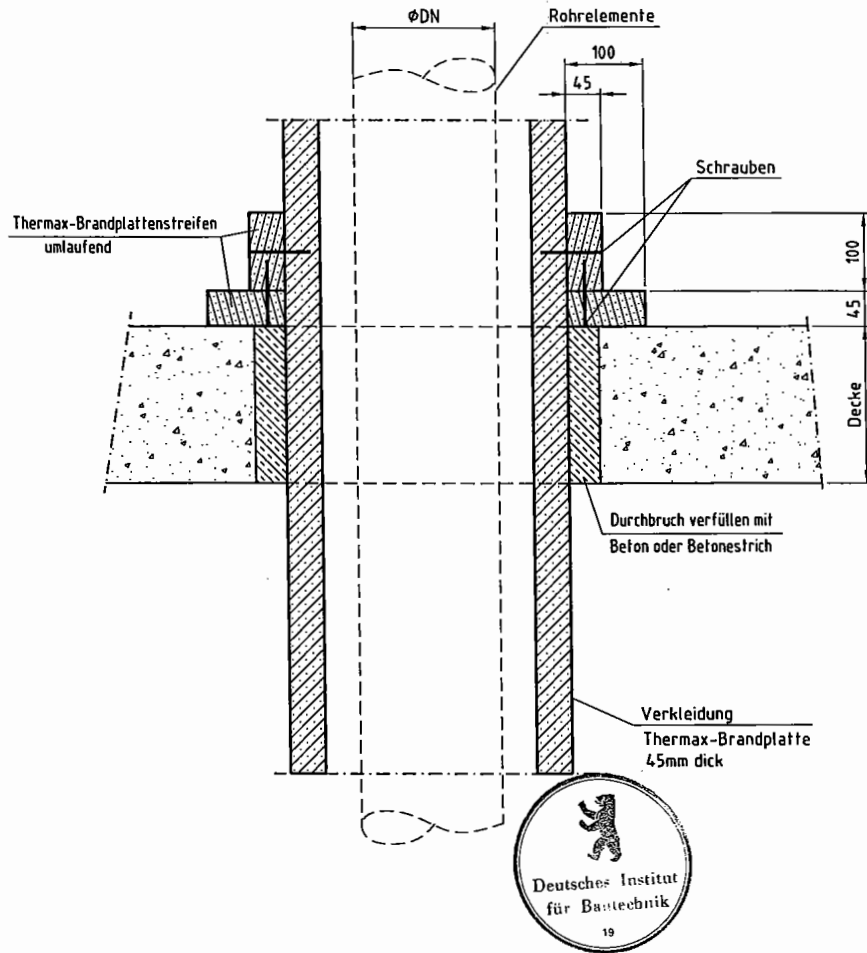


Hemsack 11-13
59174 Kamen
Tel. 02307/973000
Fax. 02307/72095

Anlage 4 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-7.1-1775 vom 12. November 2002
Deutsches Institut für Bautechnik

**Systemschornstein
Future-Therm**

**Massivdeckendurchführung
Geschosshöhe ≤ 12 m**



ϕDN	80	100	113	120	130	140	150	160	180	200	225	250	300
-----------	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Angaben in mm

Datum:	15. 10. 2002	Unterschrift:	<i>H. Schmalzer</i>	Rev. Status:	2 - 13. 8. 2004	Name:	M.B.
--------	--------------	---------------	---------------------	--------------	-----------------	-------	------

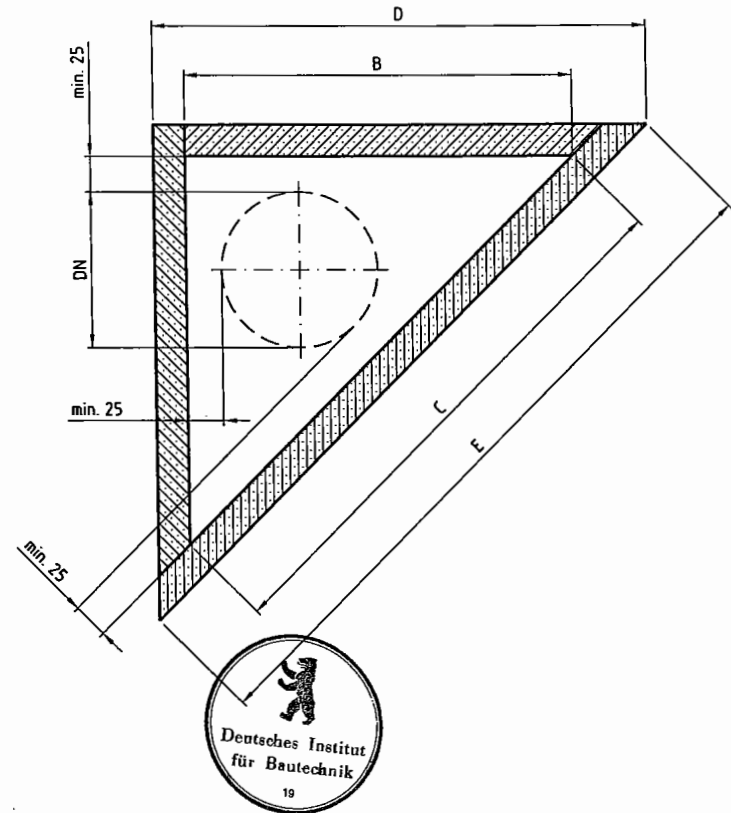


Hemsack 11-13
59174 Kamen
Tel. 02307/973000
Fax. 02307/72095

2. Anlage zum Bescheid vom 23. August 2004
Zulassungs-Nr. E-2.1-1735
Deutsches Institut für Bautechnik

**Systemschornstein
Future-Therm**

Systemzeichnung 4



E	535	577	613	627	655	677	697	727	776	825	882	945	1065
D	379	409	434	444	464	479	494	514	549	584	624	669	754
C	318	360	396	410	438	460	480	510	559	608	665	728	848
B	225	255	280	290	310	325	340	360	395	430	470	515	600
ϕDN	80	100	113	120	130	140	150	160	180	200	225	250	300

Angaben in mm

Datum:	26. 4. 2004	Unterschrift:	<i>H. Schmalzer</i>	Rev. Status:	0	Name:	
--------	-------------	---------------	---------------------	--------------	---	-------	--



Hemsack 11-13
59174 Kamen
Tel. 02307/973000
Fax. 02307/72095

1. Anlage zum Bescheid vom 07. Juli 2004
Zulassungs-Nr. E-2.1-1735
Deutsches Institut für Bautechnik